

Organe sowie Kombinate, die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen haben,

c) den Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses werden vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe bestimmt.

(3) Weitere Vertreter der Staatsorgane, der Transportträger, der Wirtschaft und gesellschaftlicher Organisationen können durch den Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe zu den Tagungen hinzugezogen werden.

§ 4

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses arbeitet unmittelbar mit den Mitgliedern des Zentralen Transportausschusses zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit als Mitglied des Zentralen Transportausschusses.

(2) Die Entscheidungen des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses sind gemäß § 6 Abs. 3 der Gütertransportverordnung für die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses, für die Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate und die an der Personenbeförderung bzw. am Gütertransport Mitwirkenden verbindlich.

(3) Entscheidungen und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichende Verkehrsbestimmungen mit ökonomischen Auswirkungen sind mit den betroffenen Bereichen vorher abzustimmen.

(4) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses entscheidet endgültig gemäß § 5 Abs. 4 des Statuts des Bezirkstransportausschusses bei Beschwerden gegen Auflagen der Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

§ 5

(1) Der Zentrale Transportausschuß bildet ein Berufsverkehrsaktiv und eine Operativgruppe.

(2) Im Berufsverkehrsaktiv des Zentralen Transportausschusses werden Maßnahmen zur Sicherung der Aufgaben des Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs beraten und durch den Leiter des Berufsverkehrsaktivs festgelegt.

(3) In der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses werden Maßnahmen zur Sicherung der operativen Aufgaben des Gütertransports beraten und durch den Leiter der Operativgruppe festgelegt.

(4) Der Leiter und die Mitglieder des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe werden nach Beratung im Zentralen Transportausschuß vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bestimmt.

(5) Die Festlegungen der Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe sind in gleicher Weise verbindlich wie Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 2.

(6) Zwischen den Beratungen des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe werden deren Aufgaben durch das Büro des Zentralen Transportausschusses wahrgenommen.

§ 6

(1) Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung von Entscheidungen und Festlegungen sowie für deren Durchsetzung ist jedes Mitglied des Zentralen Transportausschusses/des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe in seinem Bereich verantwortlich.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses haben dessen Vorsitzenden, die Mitglieder des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe deren Leiter über die Durchsetzung der Entscheidungen und Festlegungen zu berichten.

§ 7

(1) Der Zentrale Transportausschuß tritt in der Regel einmal im Quartal zusammen.

(2) Das Berufsverkehrsaktiv des Zentralen Transportausschusses tagt nach Bedarf, in der Regel vor jedem Fahrplanwechsel.

(3) Die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses tagt in der Regel einmal wöchentlich.

§ 8

(1) Zur Durchsetzung getroffener Entscheidungen und Festlegungen, zur Sicherung der Arbeit des Zentralen Transportausschusses und zur eigenverantwortlichen Klärung operativer Transportprobleme besteht im Ministerium für Verkehrswesen das Büro des Zentralen Transportausschusses.

(2) Der Leiter des Büros des Zentralen Transportausschusses wird vom Minister für Verkehrswesen berufen.

(3) Die Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Büros des Zentralen Transportausschusses werden durch den Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses in einer Ordnung geregelt.

§ 9

(1) Zur allseitigen Untersuchung bestimmter Komplexe und zur Vorbereitung von Entscheidungen können ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

(2) Der Leiter einer Arbeitsgruppe wird vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bzw. vom Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses bestimmt.

(3) Die Bildung der Arbeitsgruppe obliegt ihrem Leiter.

(4) Der Leiter einer Arbeitsgruppe ist gegenüber dem Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses bzw. gegenüber dem Leiter des Berufsverkehrsaktivs/der Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 10

(1) Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß werden vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses und von dessen Mitgliedern eingereicht.

(2) Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses werden von deren Leitern und den Mitgliedern eingereicht.

(3) Die Einreicher sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Vorlagen, deren Inhalt und Begründung sowie Abstimmung mit den beteiligten Bereichen verantwortlich.

(4) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß sind in der Regel 14 Tage, die Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe 7 Tage vor der Tagung bzw. Beratung beim Leiter des Büros des Zentralen Transportausschusses einzureichen.

(5) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß müssen in der Regel 7 Tage, die Vorlagen für das Berufsverkehrsaktiv/die Operativgruppe 2 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet sein.

Erste Durchführungsbestimmung zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den Ladungstransport durch die Eisenbahn — vom 10. Dezember 1981

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Neubau und Beschaffung von Güterwagen
§ 3	Mietgüterwagen, Privatgüterwagen